

Inhalte von Zuchtbestimmungen kynologischer Organisationen

Wo sich Hunderassen, Lebensbedingungen und Wissensstände verändern, müssen logischerweise auch Zuchtstrategien und Zuchtprogramme überarbeitet werden.





von Peter Friedrich
Präsident des Verbandes für das
Deutsche Hundewesen (VDH)

Das, was hier als Überschrift zu lesen ist, wurde in der jüngsten Vergangenheit wiederholt von Vereinsvorsitzenden und Zuchtleitern in der Hoffnung angesprochen, auf dem Wege intensiver Zusammenarbeit zu einer gemeinsamen tragfähigen Linie zu kommen. Offensichtlich wird von nicht wenigen Zuchtverantwortlichen die Notwendigkeit zu Aktualisierungen gesehen, was sehr zu begrüßen ist. Wo sich Hunderassen, Lebensbedingungen und Wissensstände verändern, müssen logischerweise auch Zuchtstrategien und Zuchtprogramme überarbeitet werden. Andere Funktionäre bereiten sich auf Vorträge und Tagungen vor, und die gewünschte Unterstützung dabei soll ihnen nicht vorenthalten werden. Vom Prinzip her gelten die folgenden Argumentationslinien gleichermaßen für einen Verein, der sich einer einzigen Rasse widmet, für einen nationalen Kennelklub und für eine weltumspannende Organisation für alle Rassen. Insofern kann die Schilderung der Verhältnisse im VDH, die hier in den Mittelpunkt gestellt wird, in vielerlei Hinsicht auch als Diskussionsgrundlage in anderen Kontexten Verwendung finden. Vereinen ist davon abzuraten, Themen die hier angesprochen sind, zwar zur Kenntnis zu nehmen, aber trotzdem nicht in ihre eigenen Rechtsgrundlagen zu integrieren. Ihre Mitglieder werden die Zuchtordnung des Vereins, der ihre Beitragszahlungen entgegennimmt, als Hauptinformationsquelle nutzen. Und sie sollten gründlich informiert werden, auch wenn ihnen dabei auch manchmal unbequeme Aspekte begegnen. Basierend auf nationalen und internationalen Gesetzen, staatlichen Verordnungen, bestehenden Regularien von Vereinen und Verbänden und unumstrittenen Qualitätsmerkmalen folgt eine kurze Überblicksdarstellung ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Fünf Grundgedanken liegen ihr zugrunde.

- I. **Die organisierte Hundezucht muss sich in ihrer Qualität sowohl von legaler unkontrollierter als auch von illegaler Hundezucht beziehungsweise Hundevermehrung unterscheiden und positiv gegenüber denselben hervortreten. Darin liegt geradezu ihre Existenzberechtigung.**
- II. **Hohe züchterische Qualität ist nur mit einer selbstkritischen Einstellung seitens der Züchter und auch aller anderen, die die Zucht direkt oder indirekt beeinflussen, erzielbar; ein selbstglorifizierender Lebensstil wirkt sich schädlich aus.**
- III. **Eine Zuchtordnung muss Zielvorstellungen aufzeigen und verbindliche Regelungen unmissverständlich übermitteln; zusätzlich darf sie auch Empfehlungen geben.**
- IV. **Auch wenn wir persönliche Enttäuschungen erleben, zum Beispiel wenn jemand wiederholt und demonstrativ mit uns kooperiert**

und uns dann plötzlich und unerwartet hintergeht, die Unwahrheit sagt oder beleidigt, darf uns das nicht dazu verführen, sinntrüchtige Kritik nicht ernst zu nehmen und sie berücksichtigend Verbesserungen zugunsten unserer Hunde zu realisieren

- V. **Wer Rassehunde züchtet, die lange und mit Lebensfreude leben, leistet etwas Positives, dient der Gesellschaft, erhält biologische Diversität und pflegt wertvolles Kulturgut.**

Zuchtbestimmungen dienen dem Erhalt des jeweiligen Rassetyps - vorausgesetzt dessen reale Ausprägung ist unbedenklich - sowie der Förderung der Gesundheit, der physiologischen Fitness und der Sozialverträglichkeit der Tiere der betreffenden Population. Folglich arbeitet eine korrekt ausgearbeitete Zuchtordnung Gesundheitsstörungen, Fitnessverlusten, unerwünschtem Verhalten und extremen Abweichungen vom Rassetyp auf fundierte Art und Weise entgegen. Ganz unterschiedliche Themenkomplexe haben deshalb Bestandteil einer jeden Zuchtordnungen zu sein, um die angestrebten fördernden und bekämpfenden Wirkungen erzielen zu können. Eine Reihe derer seien nun skizziert und die Gelegenheit genutzt, auch inhaltlich benachbarte Thematiken anzureißen.

1. Zuchtbücher, Ahnentafeln und das Register im Anhang des Zuchtbuchs

Jede Zuchtordnung muss Ausführungen zum Zuchtbuch für solche Hunde enthalten, die vom VDH und von der Fédération Cynologique Internationale (FCI) uneingeschränkt anerkannt werden. In dieses Zuchtbuch gehören demnach Hunde, die nach den Regeln und unter der Kontrolle des VDH und der FCI gezüchtet worden sind und deren letzte drei Vorfahrengenerationen lückenlos aus FCI-erkannten Zuchtbüchern stammen. Ins Zuchtbuch werden die FCI-konform gezüchteten Welpen des Vereins eingetragen, und es können erwachsene Hunde aus FCI-erkannter Zucht im Ausland unter Beachtung spezieller Formvorschriften übernommen werden. Für die bis jetzt erwähnten Typen von Hunden muss im Zuchtbuch klar kenntlich gemacht werden, dass sie in Übereinstimmung mit den Regularien von VDH und FCI gezüchtet worden sind und von beiden Organisationen uneingeschränkt anerkannt werden.

Ein VDH-Verein darf einen weiteren Abschnitt im Zuchtbuch haben, nämlich einen für nicht von der FCI anerkannte Hunde, ist aber keineswegs dazu verpflichtet. In diesen Abschnitt, der formal etwas unterschiedlich gestaltet sein kann, darf er etwa Hunde aufnehmen, die keine FCI-erkannte Ahnentafel aufweisen, insofern handelt es sich um einen klubinternen Abschnitt des Zuchtbuchs, der nichts mit dem VDH und der FCI zu tun hat. Bei diesen Hunden muss die Ein-

tragung so gestaltet sein, dass klar erkennbar ist, dass es sich nicht um FCI-erkannte Hunde handelt und es muss dafür gesorgt werden, dass eine Verwechslung mit FCI-erkannten Hunden nicht möglich ist. Noch vor kurzer Zeit hat es für VDH-Vereine die Option nicht gegeben, Hunde, die nicht nach den Regeln des VDH und der FCI gezüchtet worden sind, in einen zusätzlichen Teil des Zuchtbuchs aufzunehmen. Diese Möglichkeit wurde vor Gericht erstritten und ist, wie wir wissen, für die allermeisten Vereine nicht erstrebenswert. In aller Regel wollen unsere Mitgliedsvereine ausnahmslos VDH/FCI-konform züchten und lehnen es aus guten Gründen ab, andere Hunde innerhalb ihres Zuchtbuches zu führen. Sie verzichten dementsprechend vollständig auf Zuchtbuchabschnitte für Hunde ohne FCI-Ahnentafel. Das ist - wie gesagt - rechtlich zulässig.

Ahnentafeln sind nichts anderes als Auszüge aus dem Zuchtbuch. Sie enthalten Angaben zu den letzten drei Elterngenerationen und weitere wichtige Information. Ahnentafeln von Hunden, die nach den Regeln und unter der Kontrolle des VDH und der FCI gezüchtet worden sind und deren letzte drei Vorfahrengenerationen lückenlos aus FCI-erkannten Zuchtbüchern stammen, müssen das VDH-Logo und das FCI-Logo tragen. Ahnentafeln, die zu Hunden gehören, die nicht aus FCI-erkannter Zucht stammen, dürfen weder das VDH-Logo noch das FCI-Logo tragen. Wohlgermerkt, hier ist von dem weiter oben beschriebenen zweiten Abschnitt des Zuchtbuchs die Rede, der von einem Verein neben dem VDH/FCI-erkannten „normalen“ Zuchtbuch geführt werden darf. Bei Rassen, die lediglich eine nationale Anerkennung genießen, trägt die Ahnentafel das VDH-Logo, aber nicht das FCI-Logo.



Wenn nicht ganz außergewöhnliche Bedingungen gegeben sind, darf ein Verein das Verfahren der Vertragszucht für Nichtmitglieder nicht einfach rigoros ablehnen, sondern muss es vom Grundsatz her anbieten, in seine Rechtsgrundlagen aufnehmen und Einzelfallprüfungen vorsehen.

Das so genannte Anhangsregister (Livre d'Attente, oft auch einfach Register genannt) ist nicht eine Untergliederung des ersten Teils des Zuchtbuchs, den wir als den Hauptteil erleben, sondern wird besagtem ersten Teil nachgestellt. Zur Begrifflichkeit sei noch einmal klargestellt: Hunde die registriert werden, also ins Anhangsregister aufgenommen werden, erhalten eine Registrierbescheinigung. Hunde, die ins VDH/FCI-Zuchtbuch aufgenommen werden, erhalten eine Ahnentafel. Stellen Sie sich vor, Sie übernehmen von einer Tierschutzorganisation einen Rüden, von dessen Abstammung nichts in Erfahrung zu bringen ist, der aber von seiner Erscheinung her ein stattlicher Vertreter einer Rasse ist. Mit der Zeit bekommen Sie Lust dazu, mit diesem Tier an Sportveranstaltungen und Ausstellungen teilzunehmen. Zu diesem Zweck kann dem betreffenden Hund eine Registrierbescheinigung vom zuständigen Rassehunde-Zuchtverein ausgestellt werden, nachdem er von einem Zuchtrichter bezüglich seiner Phänotypmerkmale untersucht worden ist. Wenn ein Hund eine Registrierbescheinigung nach einer Phänotypbestimmung bekommen hat, so sind in dieser keine Vorfahren aufgeführt, er darf aber dennoch ausgestellt werden und an Sportveranstaltungen teilnehmen. Eine Zuchtzulassung ist mit der Registrierbescheinigung nicht verbunden, kann aber nachträglich in einem gesonderten Verfahren ausgesprochen werden. Dies geschieht erfahrungsgemäß nur in Ausnahmefällen und bei besonders vielversprechenden Individuen. Es bleibt immer im Ermessen des Vereins nach einer Einzelfallprüfung eine Registrierbescheinigung auszustellen oder zu versagen. **Jeder Verein muss allerdings die Möglichkeit zur Registrierung von Hunden ohne FCI-anerkannte Abstammung in seinen Regularien vorsehen, er darf dieses Verfahren nicht rundweg ablehnen und aus seinem Repertoire von vorne herein streichen.** Er darf solche Hunde auch nicht dadurch ausschließen, dass er überzogene Gebühren für ihre Registrierung verlangt. Zu einer Registrierbescheinigung eines phänotypbestimmten Hundes kann ein Beiblatt beigefügt werden, auf dem Ahnen notiert sind. Dies dient dann informatorischen Zwecken und ist kein Dokument mit Relevanz für VDH/FCI-Ahnentafeln. Nachkommen von Hunden, deren Daten in drei aufeinanderfolgenden Generationen lückenlos im Anhangsregister geführt worden sind, können in der vierten Generation ins eigentliche Zuchtbuch übernommen werden, und ihnen kann dann logischerweise auch eine VDH/FCI-anerkannte Ahnentafel ausgestellt werden. Bei den Zwischengenerationen werden die Eltern nur eingetragen, wenn sie VDH/FCI-anerkannte Ahnentafeln oder VDH-anerkannte Registrierbescheinigungen aufweisen.

Ein Hund kann gleichzeitig in dem Abschnitt des Zuchtbuches stehen, der für Hunde vorgesehen ist, die keine VDH/FCI-anerkannte Ahnentafel aufweisen und im Anhangsregister. Es gilt auch dann das geschilderte Drei-Generationen-Prinzip.

2. Würfe von Nichtmitgliedern

Es ist für die Freunde einer qualitätssichernden Rassehundezucht normal und richtig, dass ein Züchter Mitglied in dem Verein ist, der seine Rasse betreut. Diese Sicht der Dinge ist auch für mehr als einhundert Jahre allseits anerkannt gewesen. Jemand ist, wie könnte es anders sein, dagegen rechtlich vorgegangen, hat sich durchgesetzt und nun muss jeder Verein prinzipiell auch Nichtmitgliedern die Möglichkeit geben, unter seiner Regie zu züchten. Dies geschieht dann mit einem speziellen Vertrag. Auch hier ist immer eine Einzelfallprüfung vorzunehmen und erst dann den Ersuchenden zu akzeptieren oder abzulehnen. Und noch eine zweite Parallele zu den vorhergehenden Ausführungen tut sich auf.

Wenn nicht ganz außergewöhnliche Bedingungen gegeben sind, darf ein Verein das Verfahren der Vertragszucht für Nichtmitglieder nicht einfach rigoros ablehnen, sondern muss es vom Grundsatz her anbieten, in seine Rechtsgrundlagen aufnehmen und Einzelfallprüfungen vorsehen.

Tut er das nicht, handelt er nach der Auffassung zahlreicher Rechtskundiger rechtswidrig und riskiert im Extremfall empfindliche kartellrechtliche staatliche Sanktionen. Dies gilt vor allem dann, wenn der entsprechende Klub der einzige ist, der die Rasse züchterisch betreut und er den Mitgliedsantrag eines Zuchtinteressenten zurückweist.

3. Zuchtstättennamen

In der Zuchtordnung muss wiedergegeben werden, wie jemand an einen Zwingernamen kommen kann und was bei der Führung eines solchen zu beachten ist. Einige Eckpunkte seien hier genannt. Wer heutzutage einen Zwingernamen beantragen möchte, muss um einen internationalen Zwingernamenschutz ersuchen. Er gibt seinen Antrag an den Verein, der ihn befürwortend zum VDH reicht und dieser bei der FCI den Antrag stellt. Für eine Rasse darf ein Züchter nur einen einzigen Zwingernamen haben. Für andere Rassen kann er andere Zwingernamen haben. Zusätzlich kann er Zuchtgemeinschaften betreiben. Diese Regelungen halte ich selbst für denkbar unglücklich, aber wir können uns die geltenden Gesetze nicht aussuchen. Insbesondere das Kartellrecht lässt uns oft den Kopf schütteln. Aber es muss befolgt werden; also müssen auch die Varianten der Zwingernamenvergabe von einem Verein angeboten werden oder er riskiert staatliche Maßnahmen, die sich gewaschen haben. Ein Hundename darf nicht zwei Zwingernamen enthalten. Angenommen der Züchter Alfons mit dem Zwingernamen „vom goldenen Berg“ ist befreundet mit Herrn Willi, dessen Zuchtstätte „Bonsai“ lautet. Verboten ist es dann, einen Hund „Bello vom goldenen Berg zu Ehren von Bonsai“ zu nennen, auch wenn eine solche Bezeichnung der Vermarktung der Hunde zuträglich wäre.



4. Phasenmodell

Treten in einer Rasse Krankheiten, verwandte Gesundheitsprobleme, Verluste im Bereich der Fitness oder Verhaltensstörungen auf, so ist dem am wirkungsvollsten mit Hilfe eines logisch schlüssig aufgebauten Phasenmodells zu begegnen. Diese Strategie sollte in jeder Vereinszuchtordnung erwähnt und wenigstens mit einigen Sätzen skizziert werden. Wichtige Stichworte hierbei sind: **(1) Aufmerksame Grundhaltung, (2) Systematische Erhebung und Aufbereitung von Daten, (3) Akutmaßnahmen, (4) Analyse der Störungsursachen, (5) in Beziehung setzen der fokussierten Störung zu anderen Eigenheiten der Population, (6) Abwägung von Interventionsmöglichkeiten und Durchführung eines Zuchtprogramms mit verbindlichen Selektionskriterien und Anpaarungsregeln, (7) Berücksichtigung gesunder, vitaler und lebensfroher Hunde mit fortgeschrittenem Lebensalter und schließlich (8) Evaluation der eingeleiteten Zuchtstrategie.**

5. Zuchteignung

Die eine der zwei Gretchenfragen des Züchtens ist die, unter welchen Bedingungen ein einzelnes Tier grundsätzlich - und sei es auch mit Einschränkungen - als zur Zucht geeignet betrachtet werden kann und unter welchen Bedingungen ein Zuchtverbot für dieses Individuum angebracht ist. Zuchtverbote sind dann unvermeidlich, wenn eine negative Abweichung von der Norm zu konstatieren ist und eine genetische Prädisposition, also ein erblicher Einfluss dabei eine nicht unerhebliche Rolle spielt. Das kann in mindestens sechs Bereichen der Fall sein, die sich ein wenig überschneiden, aber dennoch gesonderte Erwähnung verdienen:

- **Sehr starke Abweichung vom Rassetyp**
- **Gesundheitliche Störungen**
- **Probleme beim Atmen**
- **Einschränkungen bei Bewegungsabläufen, Bewegungsfreude und Ausdauer**
- **Dysfunktionalität im Bereich der Fitness (im weitesten Sinne des Wortes), also bei Deckakten, Geburten, Brutpflege, Wurfstärke, Sinnestüchtigkeit, et cetera**
- **Hohe Verletzungsanfälligkeit**
- **Verhaltensprobleme**

Richterurteile, Messungen, klinische Untersuchungen und DNA-Analysen sind die Methoden der Wahl, um diesen unerwünschten Phänomenen auf die Spur zu kommen. In jeder einzelnen Zuchtordnung sollten diese vier Informationsquellen explizit erwähnt und ihre Bedeutung für Problemlösungen rassebezogen benannt werden.

Drei besonders anspruchsvolle Problemkreise können in diesem Spezialgebiet in Ausnahmefällen eine Rolle spielen. Da sind zuallererst jene Störungen, die betroffenen Tieren erstmals in Erscheinung treten, wenn sie sich schon in einem fortgeschrittenen Lebensalter befinden.

Dies kann zu wiederholten Untersuchungen zwingen und zu einer besonderen züchterischen Würdigung alter, gesunder, vitaler, lebensfroher Hunde. Was in diesem Zusammenhang inakzeptabel ist, ist eine Denkweise, wonach Hunde, die zum Beispiel mit sieben Jahren erkranken, sich ja häufig schon fortgepflanzt hätten und man deswegen nicht

mehr reagieren müsse. Es gibt adäquate Problemlösestrategien auch bei dieser herausfordernden Aufgabenstellung. **Der zweite besonders anspruchsvolle Problemkreis ist der, der systemischen Krankheiten.** Bei diesen ist nicht eine einzelne, spezifische, physiologische Funktion beeinträchtigt, sondern ein ganzes Organsystem oder gar viele Komponenten des Körpers gleichzeitig. Wie dringlich hier ein präventives Wirken vonnöten ist, braucht sicher nicht näher erläutert zu werden. Auch unklare Verhältnisse mit Wahrscheinlichkeitsaussagen anstelle eindeutiger Diagnosen erfordern große Umsicht. Wenn die Verhältnisse kompliziert sind und das richtige Vorgehen schwer zu finden, so ist doch immerhin Hilfe in Sicht. Der wissenschaftliche Beirat des VDH steht den Zuchtverantwortlichen der VDH-Vereine auf Anfrage gerne beratend zur Seite. **Mindestalter und Höchstalter für Zuchteinsätze sowie Schonfristen nach erfolgten Würfen müssen der Zuchtordnung zu entnehmen sein.**

6. Anpaarungsregeln

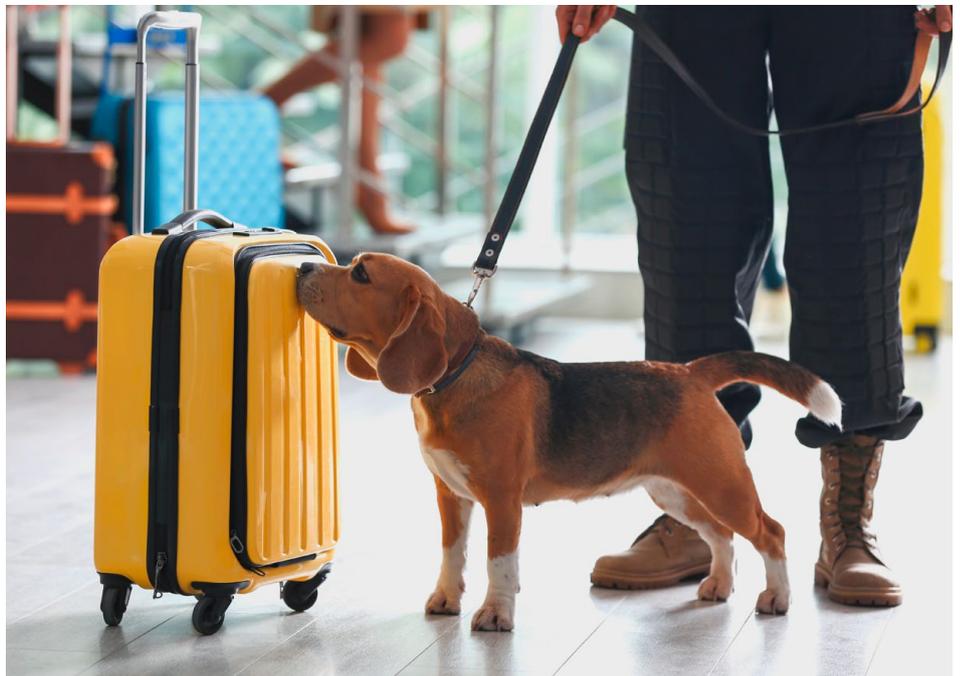
Auch wenn eine Hündin grundsätzlich zur Zucht geeignet ist, heißt das noch lange nicht, dass jeder zur Zucht zugelassene Rüde ein geeigneter Partner für sie ist. Es seien nun zwei Beispiele dafür diskutiert, dass schon allein aus gesundheitlichen Gründen Sorgfalt geboten ist. Bei **monogen bedingten Störungen mit autosomal-rezessivem Erbgang** muss die Verpaarung von Heterozygoten mit Heterozygoten verhindert werden, lediglich homozygot Unbelastete dürfen mit ihresgleichen oder mit Heterozygoten oder in ganz seltenen Fällen auch mit homozygot Belasteten kombiniert werden. Nur so bleibt gesichert, dass es zu keinerlei Erkrankungen kommt. Mit einem milden Selektionsdruck kann dann das kritische Gen über viele Generationen hinweg aus der Population gedrängt werden. Voraussetzung für eine solche Handlungsstrategie ist ein dezidiertes Wissen bezüglich des Erbgangs des in Rede stehenden Merkmals und das Vorhandensein eines direkten, qualitätsgesicherten Gentests. Initiiert ein Verein ein Zuchtprogramm zu einem autosomal-rezessivem Erbgang, so hat er alle basalen Details dazu in seiner Zuchtordnung zu veröffentlichen. Wem die Fachbegriffe dieses Abschnitts nicht vertraut sind, der sei nicht nur auf vorhergehende Artikel und Fachbücher verwiesen. Ihm seien auch die Veranstaltungen der VDH-Akademie einschließlich der jährlichen Tagung der Zuchtverantwortlichen ans Herz gelegt.

Ebenfalls gesundheitsrelevant sind die **Themenkomplexe der Inzucht und der Fitnessverluste, die bei zu engen Verbindungen mit einer nicht zu unterschätzenden Wahrscheinlichkeit drohen.** Eine Zuchtordnung muss klarstellen, wie nahe Zuchtpartner miteinander verwandt sein dürfen. Sie sollte unbedingt erwähnen, dass Paarungen von Verwandten ersten Grades (ein Elter mit einem seiner Kinder und Vollgeschwister untereinander) und Halbgeschwisterpaarungen verboten sind und unzulässige Werte bei Inzuchtkoeffizienten oder Ahnenverlustkoeffizienten festlegen. Es gibt Vereine die eine engere Inzucht auf einen Einzelvererber als 3-3 (ein Tier tritt zweimal als Urgroßelter auf) nicht zulassen. Dies scheint mir eine vernünftige Lösung zu sein, zumindest für ausreichend große und differenzierte Populationen. DNA-analytisch orientierte Lösungen für Fragestellungen, die die Beurteilung des Verwandtschaftsgrades von Individuen beinhalten, werden in naher Zukunft mit hoher Wahrscheinlichkeit verfügbar und praktikabel sein. Schon heute sind Deckaktbegrenzungen für im Höchstmaß populäre Rüden, also für sogenannte Matadorrüden schlichtweg unumgänglich.

Die Zucht- und Zuchtbuchhoheit liegt im VDH nicht beim Dachverband, sondern bei den einzelnen Vereinen für die unterschiedlichen Rassen. Diese Vereine müssen entsprechend tätig werden oder sie können in existentielle Nöte geraten. Die renommierten deutschen tierärztlichen Fachgesellschaften (CC, DOK und GRSK) stehen ihnen hilfreich zur Seite. Die Auflagen, die im Zusammenhang mit der neuen Tierschutz-Hundeverordnung stehen, sind ebenfalls wichtige Hinweisgeber. Bezüglich von Erbkrankheiten und verwandten Gesundheitsproblemen, die dazu führen, dass ein Hund nicht an einer Ausstellung oder Leistungsprüfung teilnehmen kann, müssen logischerweise in der Zuchtordnung des betreffenden Vereins immer geeignete Bekämpfungskonzepte gründlich erläutert und verbindlich festgelegt sein. Bei bestehenden Problem in einer Rasse führt Untätigkeit oder unvollständiges Gegensteuern ins Verderben.

Mit der Mitgliedschaft im VDH ist die Verpflichtung zur Bekämpfung von genetischen Prädispositionen, die sich mit dem Tierschutzgedanken nicht vereinbaren lassen, untrennbar verbunden.

Mit der Mitgliedschaft im VDH ist die Verpflichtung zur Bekämpfung von genetischen Prädispositionen, die sich mit dem Tierschutzgedanken nicht vereinbaren lassen, untrennbar verbunden.



Für Zweifelsfälle ist am besten ein Widerspruchsverfahren vorzusehen, bei dem der Zuchtleiter involviert ist. Wird erkennbar, dass ein zur Zucht zugelassener Hund erbbedenkliche Mängel aufweist, so ist eine nachträgliche Aberkennung der Zuchterlaubnis unumgänglich.

7. Zuchtzulassungsprüfung

In der Zuchtordnung selbst und eventuell auch zusätzlich in einem Anhang zu ihr ist die konkrete Vorgehensweise bei der Zuchtzulassung zu regeln, die in einem gesonderten Verfahren abzuwickeln ist. Auf jeden Fall muss ein Hund, um eine Erlaubnis zum Zuchteinsatz zu bekommen, bei mindestens einer Prüfungsveranstaltung vorgestellt werden, die ausschließlich der Beurteilung der Zuchteignung dient. Ein Verein darf darüber entscheiden, was zum Zeitpunkt der Meldung des Hundes zur Zuchtzulassungsprüfung bereits geleistet sein muss. **Klinische Befunde, Ergebnisse von DNA-Analysen und das Bestehen eines standardisierten, veterinärmedizinisch betreuten Fitnessstests sind dann obligatorisch, wenn sie zum Erhalt oder zur Herstellung der Gesundheit der Population erforderlich sind.** Eine ganze Reihe von Vereinen verlangen eine **Begleithundprüfung** oder eine **Ausdauerprüfung**. Auch **Leistungsprüfungen** können bei Jagdhunden und Gebrauchshunderassen einen hohen Stellenwert haben, denn unabhängig von der erzielten Punktzahl belegen sie überzeugend, dass einige zentrale Aspekte der Wesensveranlagung des erfolgreichen Hundes im Mindestmaß ausgeprägt sind. Es ist möglich, **Ausstellungsergebnisse mit Mindestwertnoten** zu verlangen, was ein Anlass dazu sein soll, das Verhältnis von Zucht und Ausstellung kurz zu beleuchten. Es ist nicht zu leugnen, ein relativ hoher Prozentsatz von Showchampions ist für Züchter interessant. Das gilt insbesondere für Deckrüden. Aber es kann auch sein, dass ein Super-Ausstellungssieger für die Zucht nicht oder nicht in hohem Maß geeignet ist. Insofern ist es wichtig, Zucht und Ausstellung in dem Sinne zu trennen, als die Freigabe zur Zucht ausschließlich unter Anwendung eines für diese Fragestellung optimierten Verfahrens gegeben werden kann und Ausstellungs- oder Prüfungsergebnisse allein nicht ausreichen. Die eigentliche Zuchtzulassungsprüfung sollte übersichtlich gegliedert sein und Abschnitte wie zum Beispiel **Wiegen und Messen, eine zuchtrelevante Beschreibung der Anatomie, eine Phase der Bewegungsbeurteilung, eine Testung des Sozialverhaltens und bei Bedarf auch eine Überprüfung des Einsatzverhaltens** umfassen.

Eine Aufteilung in getrennt absolvierbare Einzelmodule ist zulässig. Was nicht ausreicht, ist eine Verhaltensbeurteilung, die während der konkreten Vorführung eines Tieres auf einer Ausstellung stattfindet. Eine Testung nach der Ausstellung im selben Ring oder eine solche während der Veranstaltung in einem anderen Ring vor oder nach der Ausstellungspräsentation des betreffenden Kandidaten ist natürlich in Ordnung. Ein Kapitel für sich ist die Beurteilung des Gebisses im Hinblick auf eine potenzielle Zuchtverwendung. Am empfehlenswertesten ist eine Vorgehensweise, bei der in eine Zahnkarte oder in einen Hundepass ab dem Alter von fünfzehn Monaten der Zahnstand von einem für die Rasse zugelassenen Zuchtrichter genau eingetragen

werden kann und dieser Status dann Gültigkeit behält, auch wenn es später zu Zahnverlusten durch mechanische Traumata oder Krankheiten kommt. Mindestalter und Höchstalter für eine Teilnahme an einer Zuchtzulassungsprüfung und die Gültigkeitsdauer einer Zuchtzulassung müssen genauso geregelt werden wie Kriterien für Zuchtauflagen oder eine Sperrfrist vor einer eventuell möglichen Wiedervorführung im Falle eines Scheiterns. Wichtig ist auch, dass der Bewerter einer Zuchtzulassungsprüfung ein echter Kenner der Rasse ist; damit sind dann Konzepte wie der teure Einsatz zweier Richter obsolet. Ein Hund wird nicht besser oder schlechter, wenn er von zwei, drei oder vier Prüfern unter die Lupe genommen wird; ein einziger fachlich versierter Richter reicht aus.

Für Zweifelsfälle ist am besten ein Widerspruchsverfahren vorzusehen, bei dem der Zuchtleiter involviert ist. Wird erkennbar, dass ein zur Zucht zugelassener Hund erbbedenkliche Mängel aufweist, so ist eine nachträgliche Aberkennung der Zuchterlaubnis unumgänglich.

Es besteht schon nach dem Tierschutzgesetz eine Mitwirkungspflicht seitens des Hundehalters. Dies gilt gleichermaßen für Rüden wie für Hündinnen. **Mit Hündinnen, die zwei Würfe mittels Kaiserschnitt zur Welt gebracht haben, darf nicht weiter gezüchtet werden.**

8. Verluste von wichtigen Genen

Eine der am stärksten vernachlässigten und zugleich wichtigsten Pflichten einer Gemeinschaft, die eine Rassepopulation am Leben hält, ist verknüpft mit dem Phänomen des Gendrifts. Zunächst ein Wort zu den Verhältnissen in der Natur. Angenommen ein Vulkanausbruch, also im weitesten Sinne des Wortes ein Zufallsereignis, zerstört große Landstriche und löscht dort so gut wie alles Leben aus. Damit verschwindet unter Umständen eine große Teilpopulation einer Tierart mit ihren ganz speziellen genetischen Eigenschaften. Mit genetischen Worten ausgedrückt, es verändert sich die Allelfrequenz im Genpool der Art, was von großem Nachteil für deren Zukunftsentwicklung sein kann. Wichtige Gene, die sonst nirgends vertreten sind, können durch den Vulkanausbruch verloren gehen.

Gibt es so etwas oder etwas vom Wirkprinzip her Ähnliches auch bei Hunderassen? Ja, das gibt es. Die Gene potentieller Zuchthunde gehen im Hinblick auf Folgegenerationen häufig dadurch verloren, dass diese Exemplare an Menschen verkauft werden, die sie zwar gut versorgen, aber so gut wie nicht öffentlich in Erscheinung treten lassen. So gelangen sie nicht nur nicht zu einer Zuchtverwendung, sondern es ist obendrein kaum etwas über ihre Stärken und Schwächen zu erfahren. Ein zweiter Grund für den Verlust wertvoller Gene liegt darin, dass bevorzugt mit Hunden gezüchtet wird, die immer



und immer wieder ausgestellt oder auf Prüfungen vorgeführt werden und die bei diesen Anlässen - und womöglich nur bei diesen und nicht bei anderen Gelegenheiten - ganz besonders ansprechende Phänotypmerkmale zeigen. Welche Hunde bleiben dann auf der Strecke? Absolut gesunde, vitale, lebensfrohe und langlebige Hunde, die moderat in Erscheinung treten, von ihrem Formwert her im guten Durchschnittsbereich liegen und Gene mit Seltenheitswert in sich tragen, bleiben in der Zucht viel zu oft außen vor. Eine übermäßige Wettbewerbsorientierung und ein voreilige Präferenz von Hunden, die aufgrund spektakulärer äußerer Merkmale und professioneller Vorführstile prämiert und ausgezeichnet worden sind, verringert ihre Chance, ihr wertvolles Erbgut in die nächste Generation weiterzureichen. Das ist schlecht, und es gilt für Rüden sogar noch ein wenig stärker als für Hündinnen. Wenn in dieser Domäne nicht Einsicht einkehrt und die Zuchtgewohnheiten von Züchtern in Zukunft zu oft von einer einseitigen Orientierung an Championrüden und Tophündinnen beeinflusst sein werden, wird bei einer Reihe von Hunderassen die durchschnittliche Lebenserwartung sinken und sich die Krankheitsneigung erhöhen. Dann wird die Wahrscheinlichkeit steigen, dass bei einzelnen Rassen Kreuzungsprogramme der einzig verbleibende Weg zu einer Verbesserung der Lage sein werden. Kreuzungszuchten seien an dieser Stelle weder beworben noch verteufelt. Unter bestimmten Indikationen sind sie sinnvoll, sofern sie korrekt durchgeführt werden, was eine komplizierte Angelegenheit ist. Unter anderen Voraussetzungen bergen sie mehr Risiken als Erfolgchancen. Jeder Einzelfall ist hier genau zu durchdenken

und ein vorschnelles Handeln genauso zu vermeiden wie ein überlanges Zögern. Am besten ist es, Kreuzungszuchten unnötig zu machen, indem die Rassepopulation in überzeugendem Zustand gehalten wird.

Was hat der Verlust wertvoller Gene einer Zuchtpopulation mit einer Zuchtordnung zu tun? **Eine Zuchtordnung muss mindestens dafür werben, Genverlusten und ihren schädlichen Folgen entgegenzuwirken, ja sie muss sogar genetische Erweiterungen, zum Beispiel durch Hunde aus fernen Regionen, anregen.** Das ist vom VDH als Ganzes und von den Rassehunde-Zuchtvereinen als Inhaber der Zucht- und Zuchtbuchhoheit den Züchtern bislang noch nicht mit genügend Anreizen ans Herz gelegt worden. Eine kreative Nutzung positiver Zukunftspotenziale ist auch in dieser Hinsicht mehr denn je gefragt.

9. Variabilität

Gibt es bei einer Hunderasse unterschiedliche Varietäten oder Farbformen oder genetisch unbedenkliche Zeichnungsmuster, als Beispiele seien Stromung, Abzeichen, schwarze Wolkung und Masken genannt, so macht es Sinn, diese Merkmale nicht nur im Rassestandard stehen zu haben, sondern auch in der Zuchtordnung zu erwähnen. Es muss dabei klar kenntlich gemacht werden, ob alle Merkmale beliebig miteinander „gekreuzt“ werden dürfen, was der wünschenswerteste Zustand ist, oder ob es aufgrund schwerwiegender Gründe zu vermeidende Kombinationen gibt. Und schon in der Zuchtordnung sollte alles dafür getan werden, gleichberechtigte Morphen auch als solche zu präsentieren und intensiv für den Erhalt der phänotypischen Vielfalt zu werben.



DNA-Analysen die der Identifizierung von Individuen dienen, sind nicht für die Krankheitsbekämpfung nutzbar und umgekehrt.

10. Ausländische Deckrüden

Die Mindestforderung für den Einsatz eines ausländischen Deckrüden besteht darin, dass er eine FCI-anerkannte Ahnentafel oder eine FCI-anerkannte Registrierbescheinigung aufweisen muss und in seiner Heimat eine FCI-anerkannte Zuchtzulassung erworben hat. Ein Verein darf weitere, inhaltlich bestimmte Kriterien festlegen, so zum Beispiel, dass er gemäß FCI-anerkannter Standards geröntgt sein muss und keinen pathologischen Hüftbefund aufweist. Was nicht hinnehmbar wäre, wäre einfach zu sagen, man verböte den Einsatz von Deckrüden, weil diese aus bestimmten Ländern stammten. Auf diese Idee wird aber ja auch hoffentlich niemand kommen.

11. Zuchtmiete

Wird eine Hündin in Zuchtmiete genommen oder gegeben, was unter günstigen Umständen vertretbar sein kann, so muss diesbezüglich ein schriftlich abgefasster Vertrag bestehen und der zuständige Verein muss informiert werden. Alle Schonfristen, die für die Hündin gelten, müssen eingehalten werden. Weitere Details können die Rassehund-Zuchtvereine für ihre Geltungsbereiche regeln.

12. Identitätsnachweise

Im Kapitel über Zuchtprogramme ist schon einmal von der DNA-Analyse die Rede gewesen und es ging dabei um das Erkennen krankmachender Mutationen. Nun kommt die DNA-Analyse noch einmal zur Sprache und es geht um die Identifizierung von Individuen. Es ist jedem Verein anzuraten, den genetischen Fingerprint einzuführen und sich dabei internationalen Normen und Standards anzuschließen. Zusätzlich sollte unbedingt ein System etabliert werden, welches Elternschaftsnachweise regelt, sei es auf den Einzelfall bezogen oder auf einem routinemäßigen Ablauf. DNA-Analysen die der Identifizierung von Individuen dienen, sind nicht für die Krankheitsbekämpfung nutzbar und umgekehrt. Aus einer einzigen Blut- oder Speichelprobe können aber beide Formen erstellt werden.

13. Künstliche Besamung

Der Regelfall bei der Paarung von Hunden muss der natürliche Deckakt bleiben und alle Rüden und Hündinnen sollen sich auf natürliche Art und Weise fortpflanzen können. Es kann allerdings auch einmal Gründe für eine künstliche Besamung geben. Ein solcher Grund liegt zum Bei-

spiel vor, wenn der einzige geeignete Deckrüde sehr weit weg wohnt. Es ist grundsätzlich nicht zulässig, eine künstliche Besamung bei Tieren vorzunehmen, die sich zuvor nicht natürlich fortgepflanzt haben, aber ein Rassehund-Zuchtverein darf Ausnahmen von dieser Vorschrift nach einer Einzelfallprüfung genehmigen. Um die genetische Diversität zu bewahren oder zu erhöhen, um die Gesundheit zu fördern oder um dem Wohl der Hündin Rechnung zu tragen, ist ihm das erlaubt.

14. Mehrfachbelegung einer Hündin

Ein Rassehund-Zuchtverein darf nach einer Einzelfallprüfung einem Züchter erlauben, seine Hündin während einer Läufigkeit von zwei statt von einem einzigen Deckrüden belegen zu lassen. Diese Fälle müssen dem VDH gemeldet werden. Die Rückmeldungen bezüglich der so entstandenen Würfe und Welpen durch mit uns kooperierende Fachwissenschaftler, die dieses Phänomen untersucht haben, sind ausnahmslos positiv. Erhalten wir weitere Mitteilungen bezüglich vollzogener Mehrfachbelegungen, so werden auch diese in anonymisierter Form und größeren Stichproben wissenschaftlich untersucht. Wer einer Mehrfachbelegung durchführt, muss die Elternschaft aller Welpen des Wurfs DNA-analytisch belegen.

15. Ammenaufzucht

Es sind zumeist tragische Lebensumstände die dazu führen, dass die Aufzucht vermittels einer Amme angezeigt ist. Die Ausformulierung der grundlegenden Details, die damit in Verbindung stehen, liegen im Ermessen des zuständigen Vereins.

16. Kontrollmaßnahmen

Das Stichwort von der kontrollierten Hundezucht hat seine Berechtigung und ist mit viel Arbeit verbunden. Was wird in VDH-Vereinen kontrolliert? Hier eine Auswahl: der Allgemeinzustand von Hunden, Haltungsbedingungen einschließlich derer bei der Welpenaufzucht, der Impfstatus, das Vorhandensein funktionierender Transponder zur Identifizierung, die Vorqualifikation von Züchtern, die Versendung von Deckmeldungen und Wurfmeldungen, die Dokumentation von Zuchtaktivitäten, die Einhaltung von Kupier- und Dopingverboten und die Herkunft von Tieren. In welcher Form werden die Kontrollen durchgeführt? Zuchtstättenbesichtigungen, Beurteilungen anlässlich von Veranstaltungen, Einzelinspektionen von Hunden und das Studium

von Akten sind die gängigsten Methoden. Kontrollmaßnahmen müssen tierwohlgerecht durchgeführt werden. Wer führt die Kontrollen durch? Zuchtwarte, Leistungsrichter, Zuchtrichter und weitere autorisierte Personen stehen in der Pflicht. Wo müssen die Kontrollen formal geregelt sein? Sowohl in der Satzung als auch in mehreren Ordnungen muss dies geschehen; der Zuchtordnung bekommt dabei aber der höchste Stellenwert zu. Die vorstehenden Aufzählungen haben ein wenig den Charakter einer Checkliste und bedürfen der Erweiterung entsprechend der Bedürfnisse eines jeden Klubs.

17. Transparenz

Züchter brauchen Hinweise auf die Existenz potenzieller Deckrüden. Die Öffentlichkeit möchte sich ein Bild über die Qualität der Verhältnisse in Hundevereinen machen. Kaufinteressenten wünschen sich eine leichte und vertrauenerweckende Kontaktaufnahme mit Welpenanbietern und wollen damit im Zusammenhang auch deren Anschriften kennen. Kurz gesagt, der Dokumentation und Bereitstellung von Information kommt im gesamten Zuchtgeschehen eine Schlüsselrolle zu. Das klingt schlüssig und praktikabel, aber es hat seine Tücken. Und die Tücken haben einen zusammenfassenden Namen, welcher lautet: Datenschutz. Es gilt die Faustregel, wonach im Rahmen der Tierzucht so viel an gesicherter Information öffentlich zugänglich sein sollte wie möglich und Daten so streng geschützt sein sollten wie nötig. Ohne externe Expertisen sind Datenschutzfragen heute kaum noch lösbar. Auch beim Verfassen einer Zuchtordnung ist der prüfende Blick eines Datenschutzfachmanns angeraten. Der VDH kann bei Bedarf ein spezialisiertes Unternehmen benennen.

18. Fehlverhalten

Es besteht das berechtigte Verlangen danach, Zuwiderhandlungen gegen wichtige Elemente von Klubsatzungen und Vereinsordnungen nicht einfach hinzunehmen, sondern bei deren Vorliegen korrigierend und zukunftsorientiert einzugreifen. Selbiges gelingt nur in rechtskonformer Weise, wenn die ins Auge gefassten Sanktionen in der passenden Rechtsgrundlage ganz explizit und hierarchisch geordnet von der mildesten bis zur harschesten Reaktion definiert sind. Willkür ist dabei nicht zulässig. Dazu ein Beispiel. Erscheint die Ausfertigung von Ahnentafeln für einen bestimmten Wurf, bei dem beide Eltern VDH/FCI-anerkannte Ahnentafeln aufweisen, partout nicht zu rechtfertigen, weil es zu Unregelmäßigkeiten beim Zuchtvorgang gekommen ist,

dann berechtigt das nicht dazu, den ganzen Wurf ins Anhangsregister zu nehmen. Vielmehr sind die Ahnentafeln mit einem Vermerk wie etwa „nicht nach den Regeln von Klub/VDH/FCI gezüchtet“ zu versehen. Hier ist der Handlungsspielraum von Klubs begrenzt; sie müssen das so handhaben.

19. Vorstandsstrukturen

Rassehund-Zuchtvereine haben im Groben die gleichen Ziele wie vor einhundert Jahren, aber ihre konkreten Problemlagen und die verfügbaren Werkzeuge zu deren Bewältigung haben sich sehr stark gewandelt. So ist darüber nachzudenken, ob sich die Strukturen innerhalb der Vereinsführungen nicht auch etwas ändern sollten. Eine Trennung von bisher miteinander vermischten Arbeitsfeldern ist womöglich die richtige Antwort auf die Anforderungen an die organisierten Hundezüchter dieser Tage. Da eine Restrukturierung in diesem Bereich garantiert massive Auswirkungen auf das Zuchtrecht und die Zuchtpraxis hat, soll sie hier nicht übergangen werden. Drei Rollen möchte ich explizit ansprechen. Ein Rassehund-Zuchtverein braucht eine Zuchtleitung, im Mittelpunkt deren Denkens die Diagnose der Zuchteignung, die Anpaarungsregeln, die Zuchtstrategien und die Zuchtprogramme stehen. Nicht zu viele Experten weisen die Qualifikation auf, diese Funktion auszufüllen. Eine ganz andere Art von Arbeit ist von jener Person zu leisten, die für die kontrollierenden Maßnahmen im Zuchtgeschehen zuständig ist, also Zuchtstättenbesichtigungen, Wurfabnahmen, Zuchtwarteschulungen et cetera. Früher ist Zuchtlenkung und Zuchtkontrolle in Personalunion geleitet worden. Beim heutigen Anforderungsniveau und angesichts der Unterschiedlichkeit der nötigen Qualifikation und Vorbildung ist eine Trennung beider Aufgabengebiete überdenkenswert. Innerhalb eines Vorstandes muss auch ein Verantwortungsträger für das Tierschutzressort zuständig sein, sofern diese Verpflichtung nicht unspezifisch auf alle Vorstandsmitglieder verteilt wird, was als leistungshemmend betrachtet werden muss. Kaum ein Verein wird sich für einen Tierschutzbeauftragten entscheiden, der unabhängig vom Vorstand und sozusagen neben diesem mit hohen Entscheidungsbefugnissen arbeitet und direkt und als Einzelposition dem ersten Vorsitzenden unterstellt ist. Ein solches Modell kann in Ministerien sinnvoll sein, passt aber nicht zum Prinzip der Solidargemeinschaft in Klubs. Beratend tätige Tierschutzbeauftragte sind demgegenüber weit verbreitet und zielführend tätig. Selbst eine Tierschutzkommission ist eine denkbare Konstruktion, kommt aber gewiss nur für sehr große Institutionen in Frage. Bei nähe-

Es gilt die Faustregel, wonach im Rahmen der Tierzucht so viel an gesicherter Information öffentlich zugänglich sein sollte wie möglich und Daten so streng geschützt sein sollten wie nötig.





rem Hinsehen ist selbst die Bezeichnung Tierschutzbeauftragter nicht perfekt gewählt und es sollte eher von einem Tierwohlbeauftragten gesprochen werden, denn mit dieser Terminus ist vom Dogmatischen her weniger vorbelastet.

So oder so, **Beispiele für Elemente der Tätigkeitsbeschreibung eines Ressortzuständigen für das Tierwohl im Vorstand eines Rassehundezuchtvereins oder auch in der Führungsetage einer größeren Organisation sind einem kurzen individuellen Brainstorming nach:**

- I. **Mitwirkung bei der Festlegung von Zuchtzielen und beim Erkennen kritischer Entwicklungen des Rassetyps**
- II. **Beiträge bei der Ausarbeitung von Zuchtprogrammen zur Bekämpfung von Krankheiten und verwandten Gesundheitsproblemen**
- III. **Mitwirkung bei der Gestaltung von Zuchtstrategien zur Erhaltung und Förderung genetischer Diversität**
- IV. **Warnen vor langfristigen Risiken und Nebenwirkungen bei nur kurzfristig und auf den ersten Blick mit tierwohlgerechten Effekten verknüpften Zuchtauflagen, die sich in Wahrheit langfristig schädigend auf die Tierpopulation auswirken**
- V. **Aufklärung bezüglich tierschutzwidriger Manipulationen an Hunden wie zum Beispiel dem Entfernen von Vibrissen (Tasthaaren)**
- VI. **Gestalterische Beiträge zu den Abläufen in Hundesportgelände und Ausstellungsring**
- VII. **Schaffung und Präsentation von gesundheitsbezogenen Instruktionen für Richterbesprechungen vor Rassehund-Ausstellungen und Leistungsprüfungen**
- VIII. **Mithilfe bei der Erkundung von Ursachen für Entwicklungen, die das Tierwohl beeinträchtigen**
- IX. **Kritisch-konstruktive Durchsicht von Rassestandards, Satzungen, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen**
- X. **Mitarbeit bei tierschutzrelevanten Kontrollhandlungen auf Ausstellungen und Prüfungen**
- XI. **Vertrauliche konstruktive Besprechungen mit VDH-Richtern, die in ihren Entscheidungen das Tierwohl wiederholt nicht ausreichend berücksichtigt haben**

- XII. **Beiträge bei der Gestaltung von hundegerechten Beschäftigungsangeboten einschließlich des Hundesports**
- XIII. **Verfassen von Publikationen**
- XIV. **Referieren und Argumentieren auf Kongressen, Symposien und Meetings**
- XV. **Inspektion geplanter Veröffentlichungen bezüglich ihrer Kompatibilität mit Tierschutzaspekten**
- XVI. **Zusammenarbeit mit Tierschutzorganisationen, Tierrechtsorganisationen, politischen Einrichtungen und Behörden**
- XVII. **Berichten über funktionierende Selektionsprogramme**
- XVIII. **Kommunikation mit juristischen Experten**
- XIX. **Beeinflussung der Schwerpunktsetzung bei der Forschungsförderung**
- XX. **Konzeptionelle Unterstützung von Zuchtstättenbesichtigungen, Wurfabnahmen, Schulungen von Zuchtwartenden und weiteren Aktivitäten im Kontext der Zuchtkontrolle**
- XXI. **Initiierung und Begleitung von Maßnahmen zur Evaluierung von zielgerichteten und beiläufigen Einflüssen auf das Zuchtgeschehen**
- XXII. **Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Förderung des Tierwohls**
- XXIII. **Unterstützung von Projekten zur Rettung für Hunde in Not**
- XXIV. **Beiträge zur Klarstellung von Sachverhalten bei unberechtigten Vorwürfen**
- XXV. **Tierwohlbeauftragte müssen Aufklärung betreiben und Widerstand leisten bezüglich der Verhältnisse in der illegalen Tierzucht und - sollte es aufgrund erwartungswidriger Entgleisungen staatlicher Organe und Einrichtungen unumgänglich sein - bezüglich einer unbeabsichtigten, jedoch durch die Auswirkungen fehlgestalteter staatlicher Maßnahmen in der Realität des Alltagslebens bestehenden Förderung der illegalen Hundezucht, des illegalen Hundetransports und des illegalen Hundeverkaufs.**

Das Tierwohressort kann nur von einer im Hundewesen bewanderten und im Mindestmaß wissenschaftlich vorgebildeten Person vertreten werden. Leute, die mit korrespondierenden Tätigkeiten, zum Beispiel

Was immer jemand tut, um zum Zuchtgeschehen direkt beizutragen oder um das Zuchtgeschehen mittelbar zu beeinflussen, er hat die Effekte seiner Maßnahmen unabhängig von persönlichen sozialen Antipathien herauszufinden und zu bewerten.

dem Vertrieb von relevanten Geräten oder dem Anbieten relevanter Dienstleistungen, ihr Geld verdienen, mangelt es an der erforderlichen Neutralität und Glaubwürdigkeit, weshalb sie ungeeignet sind für die Übernahme des Tierwohlressorts und der Mitgliedschaft in einer Tierwohlkommission. Dasselbe gilt für Personen, die in anderen Lebensbereichen tierschutzwidrige Praktiken direkt oder indirekt unterstützen. Je nachhaltiger und differenzierter der Themenkomplex des Tierwohls gedanklich durchdrungen wird, desto näher liegt die Schlussfolgerung, wonach es zielführend sei, eine Person im Vorstand zu haben, die sich einzig und allein und mit hohem Engagement genau dieser Aufgabe widmet und aus der damit verbundenen, speziellen Perspektive mit den Kolleginnen und Kollegen kooperiert. Würde eine solche Herangehensweise Schule machen, so verlangte das von allen Funktionären in der organisierten Hundezucht ein gewisses Umdenken in punkto Verantwortungsverteilung und Problempriorisierung. Würde ein so in den Vorstand eingegliedertes Tierwohlbeauftragter nicht als Fremdkörper in der Vereinsgemeinschaft gesehen, was es unbedingt zu verhindern gelte, so könnte er sich mit hoher Erfolgsaussicht zugunsten des Wohlbefindens von Vierbeinern einbringen und käme im ideellen Sinne einer gewinnbringenden Pflichterfüllung nach.

20. Evaluation

Vieles von dem, was gerade eben richtig und vollständig zu sein scheint, wird sich bald als teilweise unstimmig und auch unvollständig erweisen. Deshalb sind regelmäßige Wiedervorlagen bei einer Zuchtordnung unabdingbar. Und effiziente Wiedervorlagen sind in diesem Handlungsfeld nur dann möglich, wenn neues Wissen berücksichtigt wird und die Auswirkungen bestehender Vorschriften und Gewohnheiten evaluiert werden. Was immer jemand tut, um zum Zuchtgeschehen direkt beizutragen oder um das Zuchtgeschehen mittelbar zu beeinflussen, er hat die Effekte seiner Maßnahmen unabhängig von persönlichen sozialen Antipathien herauszufinden und zu bewerten. Das ist der gemeinsame Nenner von Züchtern, Zuchtrichtern, Zuchtwarten, Vereinsfunktionären, wissenschaftliche Beratern, Politikern und Behördenbediensteten; Lippenbekenntnisse zu guten Absichten ersetzen die Analyse der Auswirkungen menschlichen Handelns auf das konkrete Tierwohl nicht.

